Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 7

Artikel: Von der Grenze zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden

Autor: Kägi, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837502

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

24. Jahrgang | 1. Juli 1927 | Nr. 7

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Von der Grenze zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden.

Unter diesem Titel berichtete ich in Nr. 4, S. 39 ff., des „Armenpflegers" über einen Fürsorgefall nach Art. 284 Z.G.B., in welchem das Bundesgericht mit Entscheid vom 15. Dezember 1926 der Armenbehörde das Recht absprach, in der Frage der Art und Weise der Versorgung eines Kindes den Beschluß der zuständigen Vormundschaftsbehörde abzuändern. In der gleichen Nummer erschien eine Erwiderung von Herrn Dr. K. Naegeli, der den Entscheid des Bundesgerichts als Grenzverletzung bezeichnete. Grundsätzlich stellte er sich auf den von mir erwähnten Standpunkt, daß die durch das kantonale Recht den Armenbehörden eingeräumten Befugnisse nach Art. 6 Z.G.B. durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt werden können. Zur Begründung dieses Standpunktes verweist er auf die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn z. B. eine arme Berggemeinde den Versorgungsbeschluß einer Vormundschaftsbehörde mit hochgespannten Fürsorgebestrebungen ausführen müsse, oder wenn die zu versorgenden Kinder Ausländer sind.

Diese Fälle vermögen aber den Standpunkt des Bundesgerichts nicht zu widerlegen. Der Berggemeinde steht z. B. der von mir erwähnte Weg der Beschwerdeführung bei den vormundschaftlichen Instanzen offen, wenn nicht der ganze Gegensatz der Auffassung durch eine freiwillige wohnörtliche Armenpflege gemildert wird, wie das z. B. in Schaffhausen der Fall ist. In dem Schaffhauser Fall wurde der Heimatgemeinde angeboten, daß die Hälfte der Versorgungskosten aus Fürsorgemitteln des Wohnortes gedeckt würde, so daß die Gemeinde etwa 180 Fr. pro Jahr hätte bezahlen müssen. Erst als dieses Angebot damit beantwortet wurde, daß die Armenbehörde versuchte, den Beschluß der Vormundschaftsbehörde umzustoßen, stellten wir uns auf den formellen Standpunkt und fochten den Beschluß der Armenbehörde an.

Wäre aber das zu versorgende Kind ein Ausländer gewesen, so hätte sich allerdings die heimatliche Armenbehörde nicht an den Beschluß unserer Vormundschaftsbehörde gebunden gefühlt, trotzdem Art. 284 Z.G.B. auch für Ausländerkinder in der Schweiz gilt. Aber man kann doch wirklich nicht aus Mangel an internationalen Kollisionsnormen darauf schließen, daß Bestimmungen des schweizerischen Bundesrechts auch für die Kantone nicht verbindlich seien. Wohin kämen wir mit dieser Art der Auslegung!

Wichtiger ist aber der Einwand, das Bundesgericht sei nicht kompetent gewesen, in dieser Sache zu entscheiden. Gegen einen Beschluß der Armenbehörde könne nur an die ihr vorgesetzte kantonale Armenbehörde rekurriert werden. Ein Weiterzug an das Bundesgericht sei ausgeschlossen. Da ich bisher auf diese formelle Frage nicht eingetreten bin, so gestatte ich mir, nachträglich darauf hinzuweisen, daß sich das Bundesgericht auch mit der Zuständigkeitsfrage befaßt hat. Das Bundesgericht äußerte sich richtigerweise nicht darüber, wer zur Tragung der Versorgungskosten zuständig sei. Das überließ es der kantonalen Rekursbehörde, die übrigens diesen Punkt vollkommen abgeklärt hatte. Weil aber die zuständige Armenbehörde den Inhalt des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde abzuändern versuchte, hielt es sich für zuständig. Es heißt in den Erwägungen des Bundesgerichts:

„Indem der Regierungsrat den Beschluß des Gemeinderates ausdrücklich guthieß, hat er also auch die durch diesen Beschluß getroffene Maßnahme bestätigt, das Kind N.N. sei in anderer als der von der Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen verfügten Art und Weise zu versorgen, nämlich nicht in einer Anstalt, sondern in einer Familie. Somit erschöpft sich auch der Beschluß des Regierungsrates nicht in der Entscheidung darüber, welches Gemeinwesen die Versorgungskosten zu tragen habe — Entscheidung, an deren rein öffentlich-rechtlichem Charakter es nichts zu ändern vermöchte, daß sie von der Beurteilung der zivilrechtlichen Präjudizialfrage nach der Zuständigkeit zu Kinderversorgungsmaßnahmen gemäß Art. 284 Z.G.B. abhängig gemacht worden wäre. Vielmehr hat der angefochtene Beschluß des Regierungsrates eine auf Art. 284 Z.G.B. gestützte Kinderversorgungsmaßnahme selbst, also eine Zivilsache, zum Gegenstand, bezw. mindestens die Vorfrage nach der örtlichen Zuständigkeit zu dieser Maßnahme, die allein im Rekurs der städtischen Waisenbehörde aufgeworfen worden war. Auch ein solcher nur die Vorfrage nach der örtlichen Zuständigkeit betreffender Entscheid ist als Zivilsache im Sinne des Art. 87 O.G. anzusehen und kann daher mit den dort genannten Beschwerdegründen durch die zivilrechtliche Beschwerde angefochten werden (B.G.E. 46 II S. 335 f. Erw. I)."

Herr Dr. Naegeli meint am Schluß, wir wollten doch lieber die Grenze zwischen den Befugnissen der beiden Behörden so stehen lassen, wie sie von Verfassung und Gesetz tatsächlich gezogen worden sei. Darüber sind wir einig. Aber das war ja gerade die Frage, wo diese Grenze durchgehe, und darüber hat sich das Bundesgericht in einem bestimmten Fall geäußert. Endlich meint Herr Dr. Naegeli, darin zeige sich „die Unvollkommenheit auch dieses Menschenwerkes", nämlich des Z.G.B., daß es in Art. 284 ein Ideal für eine richtige Kinderfürsorge aufstelle, aber nicht zugleich die Gewähr dafür leisten könne, daß dieses Ideal in jedem Fall auch verwirklicht werde. Man sollte nicht über Unvollkommenheit des Menschenwerkes klagen, wenn man gleichzeitig den Versuch, sich dem „Ideal" zu nähern, bekämpft. Uebrigens müssen wir grundsätzlich dafür eintreten, daß die Kinderschutzbestimmungen des Z.G.B. keine Ideale darstellen, sondern Rechte, nämlich Rechte des Kindes.

Dr. Paul Kägi.

Die Stellung der Armenpflegen

wird durch die vorstehenden Ausführungen nicht berührt. Es handelt sich für uns einfach um die Frage, ob die Vormundschaftsbehörden gestützt auf Art. 284 Z.G.B. die Befugnis besitzen, die gesetzlichen Armenpflegen gegen ihren Willen zu Unterstützungsleistungen zu verpflichten, so daß also z. B. die Armendirektion des Kantons Bern oder das Hospice général in Genf oder die Armenpflege Bellinzona usw. ohne Widerrede für die in Schaffhausen, Zürich oder sonstwo waisenamtlich be-